

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1955	Nummer 88
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

1. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 7. 1955, Paßwesen; hier: Luftfahrerschein für Linien-Flugzeugführer und Ausweise für Flugzeug-Besatzungsmitglieder als Paßersatz. S. 1325. — RdErl. 12. 7. 1955, Vorschriften für die Herstellung, Fortführung und Vervielfältigung der Schätzungskarte in Nordrhein-Westfalen (Schätzungskartenerlaß). S. 1325.

D. Finanzminister.

RdErl. 2. 7. 1955, Besoldungsdienstalter der Beamten, die unter G 131 fallen und nach dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes wiederverwendet werden. S. 1326.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 7. 7. 1955, Vertretung der Teilnehmergemeinschaften und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach Beendigung der Flurbereinigungsverfahren. S. 1327.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 8. 7. 1955, Gebühren für die Prüfungen an den staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen; hier: Erhebung von Prüfungsgebühren sowie Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse. S. 1329.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

13. 7. 1955, Erteilung des Exequaturs für das Land Nordrhein-Westfalen an den portugiesischen Wahlkonsul in Düsseldorf. S. 1331/32.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen;

hier: Luftfahrerschein für Linien-Flugzeugführer und Ausweise für Flugzeug-Besatzungsmitglieder als Paßersatz

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1955 —
I C 3 / 13 — 38.73

Die von den obersten Landesverkehrsbehörden an Deutsche ausgestellten Luftfahrerscheine für Linien-Flugzeugführer und Ausweise für Flugzeug-Besatzungsmitglieder sind auch Paßersatzpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Paßverordnung i. d. F. v. 14. Februar 1955 (BGBl. S. 77).

Vor Ausstellung des Luftfahrerscheines und des Ausweises für Flugzeug-Besatzungsmitglieder holen daher die obersten Landesverkehrsbehörden bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Paßbehörde eine Auskunft darüber ein, ob gegen den Antragsteller Paßversagungsgründe vorliegen.

An die Regierungspräsidenten,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 1325.

Vorschriften für die Herstellung, Fortführung und Vervielfältigung der Schätzungskarte in Nordrhein-Westfalen (Schätzungskartenerlaß)

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1955 —
I D 2/23 — 72.20

Für die Herstellung, Fortführung und Vervielfältigung der Schätzungskarte sind im Land Nordrhein-Westfalen neue Vorschriften eingeführt worden. Sie können durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29, zum Preise von 1 DM bezogen werden. Die Regierungspräsidenten erhalten einmalig vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen Dienststücke für den eigenen und für den Dienstgebrauch der Katasterämter kostenlos überwiesen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen bitte ich Sammelbestellungen aufzugeben.

— MBl. NW. 1955 S. 1325.

D. Finanzminister

Besoldungsdienstalter der Beamten, die unter G 131 fallen und nach dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes wiederverwendet werden

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 7. 1955 —
B 2114 — 2841/IV/55

Bei der Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß §§ 6 u. 15 LBesG auf das Besoldungs- oder Diätendienstalter der nach dem 31. Mai 1954 im Landesdienst wiederverwendeten Beamten aus dem Personenkreis des G 131 bitte ich — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Ausführungsbestimmungen zu dem Landesbesoldungsgesetz — wie folgt zu verfahren:

I. Wiederverwendete Landesbeamte

1. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für wiederverwendete Landesbeamte ist von dem früheren Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe des alten Rechts auszugehen, die nach den §§ 7 u. 8 G 131 berücksichtigtungsfähig ist.

Hat der Beamte der für ihn berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe nicht angehört (z. B. infolge Sprungbeförderung), so ist von dem Besoldungsdienstalter auszugehen, das er erhalten hätte, wenn er im Zuge der regelmäßigen Dienstlaufbahn in diese Besoldungsgruppe gelangt wäre.

2. Das Besoldungsdienstalter in der berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe ist regelmäßig um die Zeiten zu kürzen, in denen der Beamte nach dem 31. März 1951 nicht im öffentlichen Dienst tätig war. Alle als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiträume scheiden für eine Kürzung aus, und zwar auch dann, wenn sie in einer nicht gleichzubewertenden Verwendung verbracht worden sind. Bei Spätheimkehrern, die nach dem 31. März 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, tritt an die Stelle des 31. März 1951 der Tag der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.

3. Eine Kürzung nach Ziff. 2 kann für die Hälfte der Zeit unterbleiben, die nach dem 31. März 1951 (bei Spätheimkehrern ggf. nach dem späteren Tage der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft) in einer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 u. 4 anrechenbaren Tätigkeit verbracht worden ist.

4. Der Beamte ist — ausgehend von dem nach Ziff. 1 bis 3 ermittelten BDA — nach den Grundsätzen des § 20 LBesG aus der berücksichtigungsfähigen Bes.Gr. in die entsprechende Bes.Gr. des neuen Rechts überzuleiten; dabei gilt als Tag der Überleitung der Tag der Wiederanstellung.

5. Wird ein unterbringungsberechtigter früherer Landesbeamter in einer niedrigeren als der nach Ziff. 4 maßgebenden Besoldungsgruppe wiederverwendet, so ist das Besoldungsdienstalter in dieser Gruppe — ausgehend von dem sich nach Ziff. 4 ergebenden Grundgehaltsatz — in sinngemäßer Anwendung von § 7 Abs. 8 LBesG festzusetzen. Diese Regelung des Besoldungsdienstalters nach dem Grundsatz der Besitzstandswahrung findet erneut Anwendung, wenn der Beamte bei einer späteren Beförderung nicht die für ihn berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe erreicht. Gelangt der Beamte mit einer Beförderung wieder in die berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe, so erhält er in sinngemäßer Anwendung von § 7 Abs. 7 LBesG wieder das BDA der nach Ziff. 4 maßgebenden Besoldungsgruppe.

6. Wird der Beamte in einer höheren als der nach Ziff. 4 maßgebenden Besoldungsgruppe wiederverwendet, so ist das Besoldungsdienstalter in dieser Gruppe in sinngemäßer Anwendung von § 7 Abs. 1 bis 6 LBesG festzusetzen. Dabei gilt der Tag der Einweisung in die Planstelle der höheren Besoldungsgruppe als Zeitpunkt des Übertritts im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 6 LBesG.

II. Wiederverwendete verdrängte Beamte

1. Die unter G 131 fallenden verdrängten Beamten haben nach dem G 131 unmittelbare Rechtsansprüche nur gegen den Bund. Das Land Nordrhein-Westfalen ist lediglich nach den §§ 11 bis 18 des Gesetzes zur Unterbringung von verdrängten Beamten verpflichtet. Ein subjektives öffentliches Recht der unter G 131 fallenden Personen gegen das Land besteht nicht.

Die Übernahme eines verdrängten Beamten in den Landesdienst ist rechtlich im Verhältnis des Landes zu diesem Beamten eine Neueinstellung. Das Land ist nicht verpflichtet, bei der Besoldungsdienstaltersfestsetzung für die im Rahmen der Unterbringungsverpflichtung übernommenen Beamten von deren früherem Besoldungsdienstalter auszugehen.

2. Zur Herbeiführung einer einheitlichen Behandlung aller im Landesdienst verwendeten Beamten ist jedoch das Besoldungsdienstalter der früheren verdrängten Beamten nach den Bestimmungen des Abschn. I festzusetzen. Dabei ist von dem Besoldungsdienstalter auszugehen, das der Beamte in der nach den §§ 7, 8 u. 19 G 131 berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe hatte oder (bei Überspringung) gehabt hätte. Ergibt sich dabei ein günstigeres Besoldungsdienstalter, als es die vergleichbaren Beamten in der aufnehmenden Verwaltung haben, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie es festgesetzt worden wäre, wenn der Beamte seine Dienstlaufbahn von vornherein bei der aufnehmenden Verwaltung zurückgelegt hätte.

III. Zu Abschn. I und II

Die Abschn. I u. II gelten sinngemäß für wiederverwendete außerplanmäßige Beamte. In Abschn. I Ziff. 3 tritt § 15 Abs. 4 Satz 3 an die Stelle von § 6 Abs. 1 Satz 3 u. 4. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß auch bei den vor dem 1. Juni 1954 wiederverwendeten Beamten von einer Kürzung der über den 31. März 1951 hinausgehenden Zeit der Kriegsgefangenschaft abgesehen wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1955 S. 1326.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vertretung der Teilnehmergemeinschaften und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach Beendigung der Flurbereinigungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 7. 1955 —
V B 6/30 — 848/55

Nach § 151 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FBG) bleibt die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, solange über die Beendi-

gung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft zu erfüllen sind. Das wird in der Praxis die Regel sein, weil die Teilnehmergemeinschaften fast immer nach der Beendigung der Flurbereinigungsverfahren die zur Finanzierung der Ausführungskosten aufgenommenen Darlehen noch zu verzinsen und zu tilgen haben. Daneben kann eine weitere Aufgabe der Teilnehmergemeinschaft auch in der Verwaltung, insbesondere in der Unterhaltung der ihr zu Eigentum zugeordneten gemeinschaftlichen Anlagen bestehen.

Nach § 151 Satz 2 FBG kann die Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt) mit der Rechtskraft der Schlußfeststellung (§ 149 FBG) die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeindebehörde übertragen. Gemeindebehörde im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeindedirektor. Erstreckt sich das Flurbereinigungsgebiet über mehrere Gemeindebezirke, so ist die Vertretung und Verwaltung dem Gemeindedirektor einer der beteiligten Gemeinden zu übertragen, der im Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde zu bestimmen ist; in der Regel soll das der Gemeindedirektor derjenigen Gemeinde sein, in deren Bezirk der größere Teil des Flurbereinigungsgebietes gelegen ist.

Damit die Übertragung der Vertretung und Verwaltung im Zeitpunkt der Rechtskraft der Schlußfeststellung rechtswirksam wird, ist es zweckmäßig, sie in der Schlußfeststellung anzuordnen. Der Eintritt der Rechtskraft der Schlußfeststellung ist dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, dem Gemeindedirektor und der Gemeindeaufsichtsbehörde mitzuteilen und hierbei darauf hinzuweisen, daß das Amt des Vorstandes beendet und die Vertretung und Verwaltung auf den Gemeindedirektor übergegangen ist, ferner daß die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde von jetzt ab durch die Gemeindeaufsichtsbehörde ausgeübt werden (vgl. § 151 Satz 3 FBG).

Wenn auch die Vorschrift des § 151 Satz 2 FBG nur eine Kannvorschrift ist, so empfiehlt sich doch, im Regelfall von ihr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Gebrauch zu machen, um das Bestehen besonderer Organe für die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Erfüllung ihrer Angelegenheiten zu vermeiden. Das dürfte auch der Tendenz des Flurbereinigungsgesetzes entsprechen. Wenn dieses bei Fortbestehen der Teilnehmergemeinschaft in erster Linie die Vertretung und Verwaltung durch eigene Organe der Teilnehmergemeinschaft ins Auge gefaßt hätte, so hätte es sicherlich die periodische Wahl des Vorstandes und Vorsitzenden vorgesehen, um die dauernde Handlungsfähigkeit der Teilnehmergemeinschaft zu gewährleisten.

Von der Übertragung der Vertretung und Verwaltung auf die Gemeinde soll daher nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, insbesondere wenn das Interesse der Teilnehmergemeinschaft dem Interesse der Gemeinde offensichtlich entgegensteht. Aber auch dann darf die Übertragung auf die Gemeindebehörde nur unterbleiben, wenn die Teilnehmergemeinschaft in einer von der Flurbereinigungsbehörde genehmigten Satzung (vgl. § 22 Abs. 3 FBG) die periodische Neuwahl des Vorstandes und des Vorsitzenden geregelt und die Erhaltung der dauernden Handlungsfähigkeit dieser Organe sichergestellt hat. Wenn die Versammlung der Teilnehmer nicht bereit ist, eine derartige Satzung rechtzeitig zu beschließen, oder wenn die beschlossene Satzung von der Flurbereinigungsbehörde nicht genehmigt wird, weil sie das geltende Recht verletzt oder zur Erhaltung der dauernden Handlungsfähigkeit der Organe der Teilnehmergemeinschaft ungeeignet ist, dann ist in jedem Fall die Vertretung und Verwaltung auf die Gemeindebehörde zu übertragen.

Ich weise die Kulturämter hiermit an, bei der Anwendung des § 151 FBG entsprechend den vorstehenden Darlegungen zu verfahren.

An sämtliche Kulturämter.

Nachrichtlich:

An die Landeskulturämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 1327.

G. Arbeits- und Sozialminister

Gebühren für die Prüfungen an den staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen; hier: Erhebung von Prüfungsgebühren sowie Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 7. 1955 — IV B / 2 — V 4

Die Erhebung der Prüfungsgebühren und die Entschädigung der Mitglieder und Schriftführer der Prüfungsausschüsse für Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspfleger an den staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen wird wie folgt geregelt:

Die Prüfungsgebühr beträgt 20,— DM;
hiervon erhalten:

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 6,— DM

die 5 weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses je 2,25 DM = 11,25 DM

der Schriftführer des Prüfungsausschusses 1,25 DM

18,50 DM

des weiteren entfallen auf die sächlichen Unkosten des Prüfungsausschusses 1,50 DM.

Die Prüflinge haben die von ihnen zu entrichtenden Prüfungsgebühren bei der Regierungshauptkasse einzuzahlen. Der Eintritt eines zur Prüfung zugelassenen Prüflings in die Prüfung ist von dem vorherigen Nachweis der Einzahlung der Prüfungsgebühr bei der zuständigen Kasse abhängig zu machen.

Die Anweisungen an die Regierungshauptkasse zur Einziehung der Prüfungsgebühren und zur Auszahlung der Vergütungen an die Mitglieder und Schriftführer der

Prüfungsausschüsse sind nach dem als Anlage beigefügten Formvordruck vorzunehmen.

Verbuchungsstellen sind:

a) für die Einnahmen:

Einzelplan 06, Kapitel 06 81, Titel 3 a

b) für die Ausgaben:

Einzelplan 06, Kapitel 06 81, Titel 300 a

Die Erteilung der Anweisung sowie ihre Feststellung darf nicht von Beamten oder Angestellten vorgenommen werden, die Empfänger der angewiesenen Vergütungen sind.

Die an die Vorsitzenden, die Mitglieder und die Schriftführer der Prüfungsausschüsse zu zahlenden Vergütungen gelten als steuerpflichtig. Die gewählte Form der Einbehaltung der Steuern ist auf den Rechnungsbelegen zu vermerken.

Soweit durch die Schriftführer Bürokräfte zur Erledigung der Schreibarbeiten herangezogen werden, hat die Entschädigung dieser Bürokräfte aus den dem Schriftführer zustehenden Vergütungen zu erfolgen.

Ausgaben für die sächlichen Unkosten der Prüfungsausschüsse dürfen bei Titel 300 b bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Einnahmen bei Titel 3 a und den Ausgaben bei Titel 300 a nachgewiesen werden.

Die der vorstehenden Regelung entgegenstehenden Bestimmungen der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen d. Pr.MfV. v. 22. 10. 1920 — III G 660 — und der Richtlinien d. Pr.MfV. v. 22. 10. 1920 werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An die Wohlfahrtsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

Anlage

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers

betr.: Gebühren für die Prüfungen an den staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen v. 8. 7. 1955 — IV B / 2 — V 4 —.

Nachweisung

der Einnahmen an Prüfungsgebühren und der daraus an Mitglieder und Schriftführer des Prüfungsausschusses für die Wohlfahrtsschule in zu zahlenden Beträge.

Bei der am in abgehaltenen staatlichen Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen/Wohlfahrtspflegern sind an Prüfungsgebühren eingezahlt worden DM Pf.

Es sind an Ausgaben für die Entschädigung der Mitglieder und des Schriftführers des Prüfungsausschusses entstanden DM Pf.

Es bleiben an Gebühren für sächliche Unkosten DM Pf.

....., den 19.....

(Schriftführer des Ausschusses)

Der Regierungspräsident

....., den 19.....

Förmliche Annahme- und Auszahlungsanordnung

Einzelplan 06

Rechnungsjahr 19.....

Verbuchungsstellen: Einnahme Kapitel Titel

Anschreibungsliste:

Ausgabe Kapitel Titel

Haushaltsüberwachungsliste:

Die Regierungshauptkasse wird auf Anordnung des Vorsitzenden des staatlichen Prüfungsausschusses für Wohlfahrtspflegerinnen/Wohlfahrtspfleger angewiesen

a) die Gesamteinnahmen (Sp. 3) der nachstehenden Nachweisung

von DM Pf.

buchstäblich

wie oben angegeben in Einnahme und

b) die Ausgaben (Sp. 6) von DM Pf.

buchstäblich

wie oben angegeben in Ausgabe nachzuweisen.

Von dem Ausgabebetrag sind die einbehaltenen Steuern (Sp. 9) an die zuständige Finanzkasse abzuführen; der verbleibende Betrag (Sp. 10) ist an die unten angegebenen Mitglieder und den Schriftführer des Prüfungsausschusses für die Wohlfahrtsschule in in den anteiligen Beträgen zu überweisen.

Sachlich richtig und festgestellt:

Im Auftrage:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Eingezogene Prüfungsgebühren			Mitglieder des Prüfungsausschusses Name, Beruf	Tätigkeit bei der Prüfung	An die Mitglieder zu zahlende Entschädigung	Als Dienst- aufwands- entschädi- gung sind von dem Betrage (Sp. 6) steuerfrei	Betrag der der Berechnung der Steuer zugrunde zu legen ist (Sp. 6 minus Sp. 7)	An die Finanzkasse abzuführen- der Betrag	An die Mitglieder auszusahlen (Sp. 6 minus Sp. 9)	Anschrift des Empfängers (Postscheck- konto usw.)	Bemer- kungen
Anzahl der Prüflinge	Nach dem Satze von DM	Gesamt- betrag DM									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Festgestellt:

.....
(Unterschrift)

-- MBl. NW. 1955 S. 1329.

Notiz

Erteilung des Exequaturs für das Land Nordrhein-Westfalen an den portugiesischen Wahlkonsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 13. Juli 1955.
I B 3 — 464 — 4/55

Die Bundesregierung hat dem zum portugiesischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Niels von Bülow am 29. Juni 1955 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 1331/32.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.